

# Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte

## Ein Leitfaden von kommunikation.pur für Unternehmen

**Hinweis:** Die KI-Kennzeichnungspflicht tritt am 2. August 2026 in Kraft und die konkreten Anforderungen sind an vielen Stellen noch schwammig formuliert. Dieser Beitrag gibt den aktuellen Wissensstand wieder, wie er sich vor Inkrafttreten der Pflicht darstellt.

Stand: Juli 2026.

Ab dem **2. August 2026** gilt in der EU eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte – geregelt in Artikel 50 des EU AI Acts. Was bislang als freiwillige Transparenzgeste galt, wird damit zur Rechtspflicht. Für Unternehmen, PR-Agenturen und Kommunikationsabteilungen bedeutet das: Klären, was gilt, und Prozesse rechtzeitig anpassen.

Unser Leitfaden erklärt, was die Kennzeichnungspflicht konkret verlangt, wo Ausnahmen greifen, welche Formate und Formulierungen empfohlen werden und was bei Verstößen droht.

## 1. Rechtlicher Rahmen: Was gilt ab August 2026?

Der EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689) ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und wird stufenweise umgesetzt. Artikel 50 – die Transparenz- und Kennzeichnungspflicht – gilt ab dem 2. August 2026. Dieser beinhaltet Pflichten sowohl für Anbieter als auch Betreiber von KI-Systemen.

**Anbieter (Provider)** sind Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln oder bereitstellen (z. B. OpenAI, Anthropic, Midjourney). Sie müssen Outputs technisch als KI-generiert markieren (Wasserzeichen, Metadaten).

**Betreiber (Deployer)** sind Unternehmen, die KI im geschäftlichen Kontext nutzen (z. B. Marketing, PR, Kundenservice). Sie tragen die Pflicht zur sichtbaren Kennzeichnung gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern.

Die Verordnung gilt nicht nur für Unternehmen mit Sitz in der EU, sondern für alle, deren KI-Inhalte auf dem europäischen Markt veröffentlicht oder bereitgestellt werden. Die private, nicht-kommerzielle Nutzung ist von diesem Gesetz ausgenommen.

## 2. Was muss konkret gekennzeichnet werden?

Artikel 50 enthält verschiedene Pflichten. Für Kommunikations- und PR-Arbeit sind vor allem diese relevant:

### 2.1 KI-Interaktionen (Chatbots)

Nutzerinnen und Nutzer müssen erkennen können, dass sie mit einem KI-System kommunizieren, nicht mit einem Menschen. Dies gilt für jeden Chatbot, jeden KI-gestützten Kundenservice und jede automatisierte Kommunikation.

Praxisbeispiel: Ein Website-Chatbot muss beim Start klar als KI-System erkennbar sein, z. B. durch: „Sie chatten mit unserem KI-Assistenten.“

### 2.2 KI-generierte Bilder, Videos und Audioinhalte

Synthetische Medien, die real wirken, also realistische Darstellungen von Personen, Orten oder Situationen, müssen als KI-generiert gekennzeichnet sein. Dies gilt unabhängig davon, ob reale Personen dargestellt werden.

Beispiele:

- Realistisches Foto einer fiktiven Person → kennzeichnungspflichtig
- KI-generiertes „Stockfoto“ eines Meetings → kennzeichnungspflichtig
- KI-generiertes „Rezeptfoto“ → kennzeichnungspflichtig
- KI-generierter, realistischer Hintergrund eines Produktfotos → kennzeichnungspflichtig
- Offensichtlich stilisiertes Logo oder abstrakte Grafik im Comic-Stil → keine Pflicht
- KI-generierte Stimmen in Videos oder Podcasts → kennzeichnungspflichtig

### Deepfakes

Täuschend echte KI-generierte oder -manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte unterliegen den strengsten Transparenzregeln.

Der Begriff „Deepfake“ ist im AI Act bewusst weit gefasst. Er bezieht sich nicht nur auf Gesichter oder Personen, auch manipulierte Produkte, Orte oder Situationen können erfasst sein.

## 2.3 KI-Texte zu öffentlich relevanten Themen

Texte, die KI vollständig erzeugt und die öffentlich relevante Themen behandeln (z. B. politische Kommentare, Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Debatten), sind zu kennzeichnen, es sei denn, die redaktionelle Ausnahme greift (siehe Abschnitt 3).

**Hinweis von kommunikation.pur:** Es ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich dieser Kennzeichnungspflicht künftig auf weitere Textarten ausweiten wird. Grundsätzlich gilt: Texte, die ausschließlich von KI erstellt wurden, sind fehleranfällig und sollten entsprechend gekennzeichnet bzw. redaktionell überprüft werden.

## 3. Die redaktionelle Ausnahme

Für Texte – nicht für Deepfakes oder Bilder – entfällt die Kennzeichnungspflicht, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

### Voraussetzung 1: Echte inhaltliche Prüfung

Eine menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle vor Veröffentlichung – mit bewusster Prüfung auf Richtigkeit, Plausibilität und Quellen, und mit echter Möglichkeit, den Text zu ändern oder abzulehnen. Eine reine Rechtschreib- oder Formalprüfung genügt ausdrücklich nicht.

### Voraussetzung 2: Klare Verantwortungszuordnung

Eine klar identifizierbare natürliche oder juristische Person übernimmt die redaktionelle Verantwortung. Diese Person muss namentlich benennbar sein.

Die EU-Kommission hat am 8. Mai 2026 Leitlinien zur Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 Abs. 4 veröffentlicht, die erstmals konkretisieren, was unter einer echten Prüfung zu verstehen ist. Die Botschaft ist klar: Formales „Drüberlesen“ genügt nicht.

## 4. Wie muss die Kennzeichnung aussehen?

Die Verordnung schreibt kein festes Format vor. Empfohlene Formulierungen sind:

„Dieser Text / diese Grafik / dieses Bild wurde von einem KI-System erstellt.“

„Dieser Inhalt wurde mithilfe von KI generiert.“

„Mit KI erstellt.“ (Kurzform, ggf. als Symbol / Badge)

### Platzierung

- Texte: Kennzeichnung am Anfang oder Ende des Inhalts
- Videos / Audio: Am Anfang oder Ende – ein durchgehender Einblender ist nicht erforderlich
- Bilder: Im Bildunterschriftsbereich, als Wasserzeichen oder in zugänglichen Metadaten
- Maschinenlesbarkeit: Anbieter wie OpenAI oder Midjourney müssen Outputs technisch markieren, dies ergänzt, ersetzt aber nicht die sichtbare Kennzeichnung durch den Betreiber.

## 5. Mögliche Konsequenzen bei einem Verstoß

Bußgelder bis zu 15 Mio. Euro oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes, es gilt der jeweils höhere Betrag.

Zusätzlich können Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht von Wettbewerbern abgemahnt werden. Es gibt keinen Bestandsschutz für bestehende Chatbots oder laufende Kampagnen. Alles, was ab dem 2. August 2026 veröffentlicht oder betrieben wird, muss konform sein.

Archive müssen nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Werden alte Inhalte jedoch nach August 2026 erneut veröffentlicht oder wesentlich verändert, löst das die Kennzeichnungspflicht aus.

## 6. Was Unternehmen jetzt aufsetzen sollten

Die Kennzeichnungspflicht ist nur die regulatorische Seite einer größeren Verschiebung. Wer intern klare Strukturen schafft, ist nicht nur gesetzeskonform, sondern stärkt auch das Vertrauen in die eigene Kommunikation.

**KI-Inventar erstellen:** Alle genutzten KI-Tools (ChatGPT, Midjourney, ElevenLabs etc.) und die damit erstellten Inhaltstypen schriftlich dokumentieren.

**Redaktionelle Verantwortung klären:** Pro Inhaltstyp namentlich festhalten, wer die redaktionelle Verantwortung trägt. Diese Person muss real und identifizierbar sein.

**Kennzeichnungs-Templates anlegen:** Standardformulierungen und Platzierungsregeln für kennzeichnungspflichtige Inhalte erstellen und für alle Kanäle verfügbar machen.

**Verträge anpassen:** Freelancer- und Agenturverträge auf KI-Klauseln prüfen. Wer trägt die Verantwortung für extern gelieferte KI-Inhalte?

**Team schulen:** Alle Mitarbeitenden und Honorarkräfte, die KI nutzen, müssen die neuen Pflichten kennen (Kompetenzpflicht nach Art. 4 AI Act).

**Prozess dokumentieren:** Tool, Version, prüfende Person und Datum im CMS oder Workflow-System festhalten – für mögliche Prüfungen durch Behörden.

**Hinweis:** Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die Rechtsgrundlage ist Artikel 50 der EU-Verordnung 2024/1689 (EU AI Act). Bei konkreten rechtlichen Fragen empfehlen wir, einen Fachanwalt für IT- und Medienrecht zu konsultieren.

Stand: Juli 2026.